



## **Bundesgerichtshof bestätigt mögliche Wertverluste von Immobilien durch Mobilfunksender**

In seinem Beschluss V ZB 17/06 vom 30. März 2006 attestiert der Bundesgerichtshof erstmals Mobilfunk-Immobilien gravierenden Wertverlust. Die allgemeine Bedeutung dieses Urteils liegt darin, dass hier der BGH in seiner Urteilsbegründung bestätigt, dass durch Mobilfunkanlagen eine Wertminderung der Immobilien eintreten kann.

Der BGH führt im Absatz 23 des Beschlusses aus:

"Die Anzahl der erlaubten Funkfeststationen auf dem Dach des gemeinschaftlichen Gebäudes ist nämlich für sämtliche Beteiligte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dabei stehen sich die Interessen des jeweiligen Berechtigten und der übrigen Wohnungseigentümer gegenüber. Während der Berechtigte bei Errichtung mehrerer Anlagen höhere Mieteinnahmen von den Mobilfunkbetreibern erzielen wird, kann dies bei den Wohnungen der anderen Eigentümer zu einem gravierenden Wertverlust führen."

Das Urteil kann per Internet beim BGH kostenlos abgerufen werden.

Kürzen Sie jetzt ggf. ihre Grundsteuerzahlungen:

Sind Sie Hauseigentümer und steht auf dem Dach des Hauses in dem sie wohnen, oder in sichtbarer Nähe eine Mobilfunk-Sendeanlage, dann haben Sie aufgrund des BGH-Urteils möglicherweise Aussicht auf eine Reduzierung der Grundsteuer, denn bei einer Wertminderung der Immobilie muss auch die Grundsteuer angepasst werden. Dies gilt auch für andere wertmindernden Beeinträchtigungen, wie Lärm, Gestank, usw.